

# Größe des Lehrerzimmers

**Beitrag von „madhef“ vom 18. März 2014 18:48**

Das LZ wird halt ersteinmal nicht als Arbeitsplatz gesehen sondern als Aufenthaltsraum gesehen. Ist eigentlich auch praktisch, da dann eindeutig der Nachweis der Notwendigkeit des häuslichen AZ belegt werden kann. Als reiner Aufenthaltsraum ist die Vorhaltung von Plätzen für 50% der Belegschaft ausreichend. Muss einem nicht gefallen - ist aber so.